

Richtlinien für Werbung in den Sportstätten der Stadt Bad Honnef

Die Stadt Bad Honnef gestattet den Nutzern unter folgenden Bedingungen die Durchführung von Werbemaßnahmen in den Sportstätten:

1. Grundsätzliches

Im gesamten Bereich der Sportstätten ist Tabak- und Alkoholwerbung, mit Ausnahme von Bier, Sekt und Wein untersagt. Ebenfalls untersagt ist Werbung, deren Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt und Werbung für parteipolitische Zwecke.

Aus betrieblichen Gründen kann der Fachdienst Schule und Sport Vorgaben machen, die von den Benutzern zu erfüllen sind. Betriebliche Gründe liegen dann vor, wenn die Veranstaltung durch einzelne Werbeflächen in ihrer Durchführung beeinträchtigt wird oder Sicherheitsbestimmungen verletzt werden bzw. die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nicht mehr gewährleistet sind. Ob betriebliche Gründe vorliegen, entscheidet der Fachdienst Schule und Sport.

2. Sporthalle Menzenberger Straße

Die Stadt Bad Honnef gestattet die Ausnutzung der Sporthalle an der Menzenberger Straße für Werbezwecke für die Dauer einer Veranstaltung unter folgenden Voraussetzungen:

- Art und Umfang der Bewirtschaftung mit Werbeflächen regelt ein Vertrag
- Es ist ein Betrag von 200 € (zuzüglich Umsatzsteuer) je angefangenem Veranstaltungstag zu entrichten. Nach Ablauf von drei Jahren kann der Betrag überprüft und ggfls. angepasst werden.

3. Sportplätze und übrige Sportstätten

Die Stadt Bad Honnef gestattet die Ausnutzung des Stadions an der Menzenberger Straße und des Sportplatzes Aegidienberg für Werbezwecke in Form von Innenbandenwerbung unter folgenden Voraussetzungen:

- Art und Umfang der Bewirtschaftung mit stationären Werbeflächen regelt ein Vertrag
- 15% der Einnahmen (zuzüglich Umsatzsteuer) sind für die werbliche Ausnutzung zu entrichten.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.2009 in Kraft